

**Gemeindefreies Gebiet Harz, Samtgemeinde Oberharz, Stadt Goslar,
Stadt Langelsheim, Gemeinde Liebenburg**

Bekanntmachung

der Auslegung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets der Innerste im Landkreis Goslar gem. § 73 Abs. 5 VwVfG.

Der Landkreis Goslar und die Stadt Goslar als untere Wasserbehörden beabsichtigen, ein Überschwemmungsgebiet der Innerste durch Verordnung nach § 115 Nieders. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen, und zwar beginnend im Oberlauf bei Einmündung des Zellbachs unterhalb der Brücke B 242 (Rechtswert 3589 524; Hochwert 5741775) bis zur Kreisgrenze zur Stadt Salzgitter (Rechtswert 3588337 / Hochwert 5767745). Der Gewässerabschnitt verläuft im Gemeindefreien Gebiet Harz, in der Samtgemeinde Oberharz, der Stadt Goslar, der Stadt Langelsheim sowie der Gemeinde Liebenburg.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung obliegt nun nach § 127 Abs. 2 NWG den Wasserbehörden der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar.

Um das Verfahren zweckmäßig durchzuführen, erfolgte nach Abstimmung mit der Stadt Goslar die Bestimmung des Landkreises Goslar als verfahrensführende untere Wasserbehörde durch das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Der Entwurf der Verordnungen und der zugehörigen Kartendarstellungen liegen in der Zeit **vom 29.07.13 bis 28.08.13** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

im Dienstgebäude bei der Verwaltung des gemeindefreien Gebiets Harz, Nieders. Forstamt Clausthal, L'Aigler Platz 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, in der Zeit von

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,

im Dienstgebäude der Samtgemeinde Oberharz, An der Marktkirche 8, 38687 Clausthal Zellerfeld, im 1. Obergeschoss, Zimmer 58 in der Zeit von

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr,

im Dienstgebäude der Stadt Goslar, Gebäude Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, Service-Center in der Zeit von

Montag bis Mittwoch und Freitag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

im Dienstgebäude der Stadt Langelsheim, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim, Zimmer 303 in der Zeit von

Montag und Mittwoch von	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 14:45 Uhr
Dienstag und Donnerstag von	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von	07:00 Uhr bis 12:15 Uhr,

im Dienstgebäude der Gemeinde Liebenburg, Schäferwiese 15, 38704 Liebenburg, im Bürgerbüro in der Zeit von

Montag, Mittwoch und Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

und beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, im Bürgerbüro in der Zeit von

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Gegen die Festsetzung können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 115 Abs. 3 NWG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 11.09.2013**, bei der Verwaltung des Gemeindefreien Gebiets Harz, der Samtgemeinde Oberharz, der Stadt Goslar, der Stadt Langelsheim, der Gemeinde Liebenburg oder beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 3010, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund besonderer rechtlicher Anerkennung hierzu befugt sind (§ 73 Abs. 4 VwVfG), sind bei einer in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und bleiben unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 3 Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
5. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt im Internet (www.landkreis-goslar.de, www.goslar.de).

Goslar, den 11. Juli 2013

STADT GOSLAR

Der Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 11.07.2013 unter 20-2013